



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

viele von Ihnen haben die Diskussionen um die Lernmittelfreiheit an unserer Schule verfolgt. Es besteht Einigkeit darüber, dass es sinnvoll ist, gut zu überlegen und zu planen, welche Lernmittel angeschafft werden sollen.

Bis zum vergangenen Schuljahr war es an unserer Schule üblich, dass Ganzschriften, also Lektüren jeder Art über ein Bonussystem von den Eltern zur Hälfte finanziert wurden. Ebenso wurden Lernmittel, in der Regel Arbeitshefte, die nach Verwendung durch die Schüler verbraucht sind, da sie zu bearbeitende Aufgaben enthalten, von den Eltern auf Anfrage angeschafft. Lernmittel wie etwa Schulbücher wurden, und werden selbstverständlich auch weiterhin, im Leihverfahren ausgegeben. Für das Fach Kunst wurde „Papiergeld“ eingesammelt.

Seit März 2017 entstand die Diskussion um die im §94 Schulgesetz geregelte Lernmittelfreiheit. Für das Schuljahr 2017/18 wurde die Zuzahlung für Lektüren durch den Schulträger, die Stadt LB, abgeschafft. Die Forderung nach einer strikten Umsetzung des §94 stellte die Schule vor die Herausforderung, mit den neuen Gegebenheiten im laufenden Haushaltsjahr umzugehen.

Gegenwärtig: Für das erste Halbjahr des Schuljahres 2017/18 wurden entsprechend den Beschlüssen der einzelnen Fachschaften, besonders betroffen sind hier naturgemäß die Sprachen, sowie Deutsch und Mathematik, Beschlüsse gefasst, in welchen Klassenstufen Arbeitshefte und Lektüren zu Lasten des Schulbudgets angeschafft werden bzw. darauf verzichtet wird.

Für alle ersten Lernjahre der Fremdsprachen, sowie die notwendig für das Abitur zu behandelnden Lektüren wurden von der Schule für die Schüler zum Verbrauch beschafft. Außerdem wurde der Bestand im Fach Deutsch gesichtet und durch Klassensätze für das Leihverfahren aufgeforstet, das gleiche gilt für Französisch und Englisch.

Damit sind wir zunächst vollkommen ausreichend versorgt!

Für das Fach Bildende Kunst werden wir schon ab dieser Woche noch darum bitten, uns zu signalisieren, ob der Fachbereich Bildende Kunst, das Skizzenheft und weitere Materialien für die Schülerinnen und Schüler kostengünstig besorgen soll. Wir würden dann das Geld vom Betrag her gestaffelt je nach Profilizugehörigkeit einsammeln, da es sich beim „Papiergeld“ um einen Sonderfall handelt (s.u.).

Zukünftig: Für das zweite Halbjahr und auch für das darauffolgende Schuljahr 2018/19 werden wir fächer-, bzw. klassenbezogen erheben, wer z.B. Lektüren, aber auch Workbooks freiwillig anschaffen möchte.

Nach einer Priorisierung der Fachschaften für die Lernmittel kann dies in Zukunft bereits am Ende bzw. zu Beginn des Schuljahres erfolgen, und wir werden Sie nur noch ausnahmsweise im Einzelfall fragen, sodass hier der Aufwand für alle ab dem nächsten Schuljahr möglichst gering gehalten wird.

**Selbstverständlich erfolgt die Kostenbeteiligung freiwillig und einzelnen Schülern entstehen keinerlei Nachteile daraus, wenn Eltern sich nicht freiwillig an den Kosten beteiligen. Soweit eine Kostenbeteiligung nicht erfolgt, werden wir als Schule entscheiden, welche Lernmittel als notwendig angesehen und zur Leihe oder zum Verbrauch aus dem Schulträgerbudget angeschafft werden.**

Ich bin sicher, dass wir mit den oben dargestellten Regelungen zu einer einvernehmlichen Lösung mit nahezu allen Eltern und mit den Schülerinnen und Schülern unserer Schule gelangen.

Im Dialog mit Ihnen werden wir immer wieder hinterfragen, welche Lösung die praktikabelste ist.

Die gute Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern ist mir wichtig. In vielen Bereichen ist ein Austausch zwischen Eltern und Lehrern ein großer Gewinn, der wie bisher das Wohl unserer Kinder nie aus dem Blick verliert.

Sollten Sie Fragen zu den Lernmitteln haben, können Sie sich gerne an die Schulleitung oder an mich persönlich wenden.

Für diejenigen unter Ihnen, die sich gerne mit den meinen Ausführungen zugrundeliegenden Bestimmungen und Erläuterungen befassen mögen, habe ich diese für Sie so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig zusammengestellt.

### **Zur Rechtslage:**

In § 94 Abs. 1 Satz 1 SchG wird ausdrücklich bestimmt, dass der Schulträger die notwendigen Lernmittel nur dann den Schülern zur Verfügung stellen muss, „sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden.“ Damit steht die Lernmittelfreiheit unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler, die notwendigen Lernmittel selbst zu beschaffen (sei es leihweise, käuflich oder auf andere Weise).

Diese Regelung wird an den Schulen regelmäßig zur Kostendämpfung genutzt, was unter dem Begriff „Bonussystem“ in der Praxis bekannt ist. Danach erfolgt eine freiwillige Beteiligung der Eltern an den vom Schulträger an sich voll zu übernehmenden Anschaffungskosten für notwendige Lernmittel. Das Kultusministerium führt diesbezüglich in seiner Mitteilung vom 13.12.2001 (Az.: 32–6434.0/122) aus:

*„Es bestehen aus Sicht des Kultusministeriums [...] keine Bedenken, dass Lernmittel freiwillig – ggf. unter finanzieller Beteiligung des Schulträgers (Bonussystem) – selbst beschafft werden, um sie in das Eigentum der Schüler zu überführen. Sind nicht alle Eltern bereit, im Zuge einer freiwilligen Beschaffung diese Lernmittel anzuschaffen bzw. die Kosten zu tragen, ist [...] entweder eine Verwendung im Unterricht nicht möglich oder die Schule muss diejenigen, die auf der Leihe bestehen, diese Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Schüler, die die gesetzliche Leihe in Anspruch nehmen, dürfen nicht benachteiligt werden. Freiwilligkeit erfordert, dass über die Beschaffung bzw. Kostentragung durch die Eltern vor der Beschaffung [...] Einvernehmen hergestellt wird.“*

Wie das Einvernehmen herzustellen ist, ist nicht vorgegeben. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Schulen die Eltern einmalig über das Bonussystem und dessen unbedingte Freiwilligkeit informieren. Eine isolierte Information bei jeder Anschaffung ist nicht nur mit einem unverhältnismäßigen und damit kostenträchtigen und das Schulbudget über Gebühr belastenden Verwaltungsaufwand, sondern für die Eltern mit keinem Mehrwert an Information verbunden. Allerdings muss von den Schulen sichergestellt werden, dass neu hinzutretende Eltern (Eltern der Fünftklässler/Schulwechsler) gesondert informiert werden und keinen Informationsrückstand gegenüber den übrigen Eltern haben.

Die Überlassung der Lernmittel zum Verbrauch ist der leihweisen Überlassung nachrangig. Zum Verbrauch sind notwendige Lernmittel nur dann zu überlassen, wenn diese gemäß ihrer Art und Zweckbestimmung nach dem Gebrauch durch die Schüler nicht mehr durch andere Schüler weiterverwendet werden können (vgl. §94 Abs.1 Satz 1 HS 2 SchG i.V.m. §1 Abs.3 Satz 3 LMVO (=Lernmittelverordnung)). Ob ein Lernmittel benannte Art und Zweckbestimmung aufweist, ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Lernmittel und seiner Beschaffenheit selbst oder durch die konkrete Zweckbestimmung der Fachkonferenzen, Schulleitungen oder Lehrkräfte (VGH BW, Urt.vom 23.1.2001 – 9 S 331/00-)

„Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.“  
(§94 SchG)